Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 30.04.2024
AZ.:

WP 20-25 SV 41/087

Beschlussvorlage

Änderung der Richtlinien zur Förderung Kultur pflegender Vereine

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Heimatpflege	27.06.2024	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	18.09.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Hilden	25.09.2024	Entscheidung

Änderung Förderrichtlinien

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss Kultur und Heimatpflege und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung die Änderung der Förderrichtlinien für Kultur pflegende Vereine.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Richtlinien zur Förderung der Kultur pflegenden Vereine datieren auf dem 1.1.2013. Aufgrund der erforderlichen Haushaltskonsolidierung sind die Förderrichtlinien anzupassen.

Im Rahmen der Haushaltsplanungen für 2025 würden dann die neuen Ansätze vermerkt.

Statt 5.596 € würden mit den veränderten Bedingungen nur 3.466 € Pauschalzuschüsse anfallen.

Auf der Basis der durchgeführten Veranstaltungen in 2023 würden für Sonderzuschüsse 14.011€ statt 20.200 € ausgezahlt werden müssen.

Die Beträge für die Sonderzuschüsse schwanken, da pro Jahr nicht immer gleichviel Veranstaltungen angemeldet werden.

Die Änderungen in den Richtlinien sind durchgestrichen und in rot gekennzeichnet.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Nein.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	040201		Kulturförderung	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	**X**

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2024 ff	0402010010	531800	Zuschüsse an übrige Bereiche	25.000

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2025 ff	0402010010	531800	Zuschüsse an übrige Bereiche	17.000

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		01.01.2028
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein x (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer Gesehen: Wiedersprecher		

Stand 01.01.2013

Vorschlag zur Änderung Richtlinien zur Förderung Kultur pflegender Vereine und Organisationen in Hilden

1.	**Allgemeine Grundsätze**
1.1	Die Stadt Hilden fördert die anerkannten Kultur pflegenden Vereine und Organisationen Hildens nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushalt der Stadt bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine „Doppelförderung“ durch die Stadt Hilden wird ausgeschlossen.
1.2	Die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste der anerkannten Vereine und Organisationen Hildens erfolgt durch den Ausschuss für Kultur und Heimatpflege aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Ausschuss entscheidet ebenfalls über den Zeitpunkt der Aufnahme.
1.3	Vereine, die nicht mindestens ~~zehn~~ dreißig Mitglieder haben und alle zwei Jahre öffentlich in Hilden eigenständig – d.h. selbst oder in Verbindung mit anderen anerkannten Kultur pflegenden Vereinen und Organisationen Hildens – auftreten bzw. in Erscheinung getreten sind, werden aus der Liste der Kultur pflegenden Vereine und Organisationen Hildens gestrichen.
1.4	Eine Streichung aus der Liste ist nicht endgültig. Auf Antrag können die Vereine, die nicht mehr in der Liste enthalten sind, mit Nachweis ihrer Mitgliederzahlen und einer öffentlichen Aktivität im darauf folgenden Haushaltsjahr mit dem vollen Grundbetrag gefördert werden.
2.	**Pauschalzuschüsse**
2.1	Als Kultur pflegende Vereine im u.a. Sinne gelten einzelne Vereine oder Pfarreiengemeinschaften. Jeder Kultur pflegende Verein erhält – nach Rechtskraft der Haushaltssatzung – einen jährlichen Grundbetrag, und zwar wird dieser wie folgt festgesetzt: 500,00 € für anerkannte Pfarreiengemeinschaften 350,00 € für anerkannte Vereine und Organisationen über 70 Mitglieder, sowie sonstige kulturelle Vereine und Organisationen Hildens gemäß Einzelfallentscheidung des Bürgermeisters 220,00 € für anerkannte Vereine und Organisationen bis 70 Mitglieder und sonstige Kultur pflegende Vereine und Organisationen Hildens gemäß Einzelfallentscheidung des Bürgermeisters
2.2	Für den Pauschalzuschuss muss ein Verwendungsnachweis nicht erbracht werden. Der Verein/die Organisation hat jährlich die Mitgliederzahl in geeigneter Form nachzuweisen. Der Zuschuss ist für kulturellen Bedarf zu verwenden.

2.3	Kultur pflegende Vereine und Organisationen, die Kinder- und Jugendarbeit leisten, erhalten jährlich pro Mitglied 5,00 Euro. Der Zuschuss wird für diejenigen Mitglieder gezahlt, die im Zuschussjahr ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Anzahl der betroffenen Zuschussempfänger ist jährlich in geeigneter Form nachzuweisen. Der Zuschuss ist für kulturelle Zwecke zu verwenden. ~~Chorleiter, die für Kultur pflegende Vereine und Organisationen tätig sind, die Kinder- und Jugendarbeit leisten, erhalten einen jährlichen städtischen Zuschuss von 150,00 €. Ein entsprechender Nachweis über die Verpflichtung~~

	~~als Chorleiter des Vereins ist in geeigneter Form beizubringen.~~
.	**Sonderzuschüsse**
3.1	Sonderzuschüsse können auf Antrag für kulturelle Einzelveranstaltungen in Hilden, die in eigener Regie oder mit anderen Kultur pflegenden Vereinen oder Organisationen Hildens durchgeführt werden, durch den Bürgermeister gewährt werden. Der Sonderzuschuss für eine Veranstaltung beträgt höchstens 1.530,00 €. Jeder Verein kann, unabhängig von der Zahl der Veranstaltungen, maximal 2.000,00 € im Jahr erhalten. Pfarreiengemeinschaften werden als ein Verein betrachtet.
3.2	Dem Antrag muss ein detaillierter Finanzplan beigefügt werden, aus dem hervorgeht: a) die spezifizierten Gesamtkosten der Veranstaltung, unterteilt nach Honorarkosten für Gastkünstler/Orchester (spezifiziert), Reisekosten, Kosten für Unterbringung, Mieten und sonstige Nebenkosten (Versicherungen, GEMA, Künstlersozialkasse etc., aber keine Noten); b) Einnahmen (z.B. Spenden, Werbeerträge, Eintrittsgelder und Verkaufserlöse); c) die nicht gedeckten Kosten unter Berücksichtigung der Einnahmen d) Zuschussbedarf, wonach der Sonderzuschuss durch das Kulturamt festgestellt wird.
3.3	Bis zum 15.~~08~~.06 eines jeden Jahres müssen Anträge auf Sonderzuschüsse für das folgende Jahr bei dem Kulturamt der Stadt eingereicht werden, damit eine vorausschauende Jahresplanung erfolgen kann. Über später eingehende, begründete Anträge entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3.4	Ein Sonderzuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bestimmten Zweck zu verwenden.
3.5	Nach Abschluss der Maßnahme ist der Stadt Hilden – Kulturamt- innerhalb von sechs Wochen, spätestens vor Jahresende, ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Kosten sind durch Belege (Rechnungen, Quittungen usw.) nachzuweisen. Die Belege sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
3.6	Wird die Verwendung des Zuschusses nicht ordnungsgemäß – und termingemäß nachgewiesen oder werden die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so ist der Zuschuss zurück zu zahlen.

3.7	Zur Berechnung von Kennzahlen innerhalb des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) ist in der Abrechnung die Anzahl der Veranstaltungsbesucherinnen und –besucher aufzuführen.
3.8	Der Verein weist in seinen Werbeträgern und in seinen Einladungen darauf hin, dass die Veranstaltung von der Stadt Hilden gefördert wird. Die Angabe der Logos stimmt er zuvor mit der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Hilden ab.
4.	**Jubiläumszuwendungen**
4.1	Kultur pflegende Vereine und Organisationen, die auf ein 25-, 50-, 75- usw. –

	jähriges Bestehen zurückblicken können, erhalten eine Zuwendung von 5,00 € für jedes Jahr, maximal jedoch 510,00 €. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.
5.	**Inkrafttreten**
	Die Richtlinien zur Förderung Kultur pflegender Vereine und Organisationen in Hilden treten zum ~~01.01.2013~~ 01.01.2025in Kraft.